

# **Einwendungen zum Vorhaben der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co oHG zu „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerk Krümmel nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz“, sowie zum Vorhaben „Errichtung eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe“ nach § 7 Strahlenschutzverordnung“**

## **Radioaktivität lässt sich nicht abschalten**

Die gesundheitliche Gefährdung durch Strahlung bleibt auch nach dem Abschalten des AKW Krümmel bestehen. Strahlenschutz und Sicherheit müssen bei Stilllegung und Abriss und auch bei der weiteren Lagerung des Atommülls am Standort Geesthacht die höchste Priorität haben.

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co oHG hat die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des AKW Krümmel nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe nach § 7 der Strahlenschutzverordnung gestellt.

Ich stimme der dauerhaften Stilllegung der AKW Krümmel ausdrücklich zu, erhebe aber dennoch Einwendungen. Das geplante Vorgehen beim Abbau des AKW, sowie die Lagerung von schwach- und mittelradioaktivem Atommüll in der geplanten Lagerhalle bedroht meine Rechte auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz meines Eigentums.

## **Ich erhebe deshalb folgende Einwendungen und Forderungen:**

- Die gesundheitliche Unversehrtheit der Bevölkerung muss vor den Kostenminimierungsinteressen der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co oHG stehen. Das **Strahlenminimierungsgebot** ist bei allen Arbeitsschritten zu berücksichtigen.
- Für die unterschiedlichen Arten radioaktiver Abfälle sind jeweils die **Konditionierungsmethoden** anzuwenden, die mit den geringsten Freisetzungen radioaktiver Stoffe in die Umgebung der Anlage und den geringsten Störfallrisiken verbunden sind.
- **Pauschale Abgabewerte** für radioaktive Stoffe, die sich an den Genehmigungswerten des Betriebes orientieren **sind abzulehnen**. Für jeden einzelnen Arbeitsschritt ist nachzuweisen, dass die Bevölkerung vor den Strahlenrisiken des Rückbaus geschützt wird. Bei der Auswahl von Rückbaumethoden muss jeweils die unter Strahlenschutzgesichtspunkten Beste ausgewählt werden und nicht die kostengünstigste Variante, die gerade noch das Einhalten des Grenzwertes ermöglicht.
- Vor dem Rückbau des AKW sollte zunächst ein neues **Reparatur- und Wartungskonzept für die CASTOR-Behälter** im Standortzwischenlager auf dem Kraftwerksgelände erstellt werden.
- Jegliche Rückbaumaßnahmen sollten unterbleiben, solange sich die sogenannten „**Sonderbrennstäbe**“ noch in der Anlage befinden. Ein anderes Vorgehen stellt ein unnötiges Risiko dar und ist vor dem Hintergrund des vermutlich nur geringen Zeitgewinns nicht zu rechtfertigen.
- Bei den **Störfallbetrachtungen** sowohl des Rückbauantrages als des Antrages zur Errichtung des LASMA lässt sich den Aussagen zum „Flugzeugabsturz“ nicht entnehmen, welcher Flugzeugtyp und welche Rahmenbedingungen (vollbetankt) zugrunde gelegt wurden. Zum Risiko und zu Auswirkungen eines Terroranschlages gibt es gar keine Angaben. Hier ist zu mindestens der im Urteil des OVG Schleswig zum Standort- Zwischenlager Brunsbüttel festgelegte Bewertungsmaßstab zu berücksichtigen.
- Auch zu den **anderen** betrachteten **Störfällen** reicht der **Detaillierungsgrad** der getroffenen Aussagen nicht, um diese hinreichend zu bewerten.
- Die in den Unterlagen getroffenen Aussagen zu den **Atomtransporten** in externe Konditionierungsanlagen und ein mögliches Bundesendlager reichen nicht aus, um eine Einschätzung zur eigenen Betroffenheit zu treffen. Insbesondere fehlen Angaben zum Umfang der Transporte, der geplanten Transportrouten und der zu erwartenden kumulierten Strahlenbelastung durch die Vielzahl von Atomtransporten entlang der immer gleichen Straßen.

